

## 2. Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO

8.3. Über den Widerspruch des Ehegatten des Angeklagten gegen die Pfändung in das gemeinschaftliche Vermögen (§ 132 Abs. 1 ZPO) entscheidet die Kammer für Familienrecht des Kreisgerichts (S 132 Abs. 2 ZPO).

8.4. Über den Antrag eines Dritten, die Pfändung für unzulässig zu erklären (§ 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO), entscheidet die zuständige Kammer für Zivilrecht oder Arbeitsrecht des Kreisgerichts (§ 133 Abs. 2 ZPO).

8.5. Die Vollziehung des Arrestbefehls wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt. Das Prozeßgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie das Rechtsmittelgericht können anordnen, daß die Vollziehung des Arrestbefehls ausgesetzt wird. Die Entscheidung der zuständigen Kammer des Kreisgerichts ist bei der weiteren Vollziehung des Arrestbefehls zu berücksichtigen. Aufgrund der Entscheidung unzulässig gewordene Pfändungsmaßnahmen sind aufzuheben.

### 9.

Auslagen des Arrestverfahrens (§ 7 der 2. DB zur StPO)

In Arrestverfahren werden keine Gerichtsgebühren (§ 164 ZPO) erhoben. Bei der Vollziehung des Arrestbefehls, bei der Verwahrung der gepfändeten Vermögenswerte sowie durch Maßnahmen zu ihrem Schutz entstandene Aufwendungen sind Auslagen des Staatshaushalts (§ 362 Abs. 3 StPO, Ziff. 7 und 12 der Anlage zu Ziff. 1.1. der RV 25/75 vom 10. 12. 1975 - Kostenverfügung - [Dul B 2 - 25/75] i. d. F. der RV 4/79 vom 5.6. 1979 [Dul B 2 - 4/79] und der

Änderung vom 22. 10. 1980 [Dul B 2 - 25/75]) und dem auslagspflichtigen Angeklagten aufzuerlegen (§ 364 StPO).

### 10.

Aufhebung der Pfändung (§ 9 der 2. DB zur StPO)

10.1. Der Geschädigte ist über sein Recht, die Vollstreckung in das gepfändete Vermögen des Verurteilten zu beantragen und über die Frist zur Wahrnehmung dieses Rechts mit der Zustellung des seinen Anspruch betreffenden Teils der gerichtlichen Entscheidung zu belehren.

10.2. Wurde der Arrestbefehl aus den in § 3 Abs. 2 der 2. DB zur StPO genannten Gründen aufgehoben, hat der Sekretär des Kreisgerichts die Pfändungsmaßnahmen aufzuheben und erforderlichenfalls die gepfändeten Sachen an den Eigentümer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person herauszugeben.

10.3. Nach Abschluß der Vollstreckung hat der Sekretär die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigten Sachen an den Eigentümer oder an eine von ihm beauftragte Person herauszugeben. Insoweit sind die Pfändungsmaßnahmen aufzuheben. Werden die Sachen durch den Staatsanwalt verwahrt, ist er durch den Sekretär um deren Herausgabe zu ersuchen.

### 11.

Die Gemeinsame Rundverfügung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft."

## 2.

### Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 97)

i. d. F. des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der DDR - Gerichtsverfassungsgesetz - (GBl. I Nr. 48 S. 457), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR - StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der DDR (GBl. I Nr. 18 S. 228) und des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt - Luftfahrtgesetz - (GBl. I Nr. 28 S. 277)

### § 1

#### Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung

(1) Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung treten am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der geltenden Fassung;

2. Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch (RGBl. S. 195);

3. Gesetz vom 11. Dezember 1957 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsänderungsgesetz - (GBl. I Nr. 78 S. 643);

4. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 zum Strafrechtsergänzungsgesetz (GBl. I Nr. 10 S. 110);